

Beitragsordnung

gemäß § 6 der Satzung des Adelheid- Stein- Institutes (ASIS)

Das Institut erhebt Beiträge gemäß dieser Beitragsordnung. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung jährlich festgelegt. Die Beitragshöhe für die in § 4, Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung genannten Mitglieder ist gesondert festzulegen. Die jeweils geltenden Beträge sind dem Protokoll der letzten Mitgliederversammlung zu entnehmen.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, den Beitrag für einzelne Mitglieder, wenn diese einen Antrag stellen und wichtige Gründe geltend machen, zu senken.

Der Beitrag ist jährlich zu entrichten. Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Beiträge termingerecht in der ersten Hälfte des jeweiligen Kalenderjahres zu zahlen.

Die Beitragsverpflichtung beginnt in dem Jahr des Beitritts und erlischt zum Ende des Jahres der Beendigung der Mitgliedschaft.

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.02.2000 verabschiedet und in Kraft gesetzt.

Verändert: 01/2001

Verändert: 04/2010 gemäß Beschlussfassung der MV vom 29.01.2010

Verändert: 01/2011 gemäß Beschlussfassung der MV vom 28.01.2011